

**2. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren der Gemeinde Wilburgstetten vom 01.04.2011 mit 1. Änderungssatzung vom 01.01.2015**

Die Gemeinde Wilburgstetten erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren der Gemeinde Wilburgstetten vom 01.04.2011 mit der 1. Änderungssatzung vom 01.01.2015 wird wie folgt geändert:

Austausch der Anlage zur 1. Satzungsänderung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren der Gemeinde Wilburgstetten vom 01.01.2015 gegen die Anlage 1 zur 2. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren der Gemeinde Wilburgstetten vom 01.03.2018.

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01.03.2018 in Kraft.

Wilburgstetten, 25.01.2018  
Gemeinde Wilburgstetten



Michael Sommer  
Erster Bürgermeister



Anlage 1 zur 2. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren der Gemeinde Wilburgstetten vom 01.03.2018

### Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 3 und 5) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen:

#### 1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für:	Bei einer durchschnittlichen jährlichen Fahrleistung von 1.000 km und einer Eigenbeteiligung
Löschgruppenfahrzeug HLF 10	7,14 €
Löschgruppenfahrzeug LF 16/12 (Wilburgstetten)	7,94 €
Einsatzleitwagen ELW (Wilburgstetten)	2,65 €
Löschgruppenfahrzeug LF 20	7,36 €
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W (Rühlingstetten)	4,75 €
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF (Greiselbach)	3,45 €

#### 2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestunden erhoben.

Die Ausrückestunden betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens – je eine Stunde für:	Bei einer durchschnittlichen jährlichen Fahrleistung von 1.000 km und einer Eigenbeteiligung
Löschgruppenfahrzeug HLF 10	115,01 €
Löschgruppenfahrzeug LF 16/12 (Wilburgstetten)	143,15 €
Einsatzleitwagen ELW (Wilburgstetten)	25,30 €
Löschgruppenfahrzeug LF 20	117,80 €
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W (Rühlingstetten)	86,73 €
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF (Greiselbach)	66,86 €
Anhängeleiter AL 16/4	65,40 €
Schlauchboot (RTB 1)	30,00 €

#### 3. Arbeitsstundenkosten

Für Ausrüstung, Geräte, Kleinteile und Material die im Einsatz benötigt werden, aber nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung eines Fahrzeuges gehören (und für die demnach keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden können), oder Geräte die zum zeitweiligen Gebrauch überlassen werden, werden Arbeitsstundenkosten berechnet. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für:

Geräte	pro Stunde
Be- und Entlüftungsgerät	20,00 €

Motorsäge	- für die 1. Stunde	26,00 €
	- für jede weitere Stunde	5,00 €
Wassergutsauger		30,00 €
Elektrotauchpumpe	- für die 1. Stunde	19,00 €
	- für jede weitere Stunde	5,00 €
Kanalspülmaus		8,00 €
Greifzug/Mehrzweckzug		8,00 €

#### **4. Personalkosten**

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

##### 4.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet: 24,00 €

##### 4.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden: 13,70 €

Abweichend von Nummer 4 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

#### **5. Sonstiges (zzgl. Verbrauchsmaterial und Ersatzteile in voller Höhe)**

Es werden folgende Pauschalen verrechnet:

Türöffnung	75,00 €
PKW-Öffnung	50,00 €

